

NEWSLETTER

JANUAR-DEZEMBER 2024

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

- Nachruf auf Rechtsanwältin Hilal Çelik
- Aus unserer Mandatsarbeit
- Wussten Sie eigentlich ...?

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

- Paketgesetz Nr. 7491
- Familienrecht
- Justizreform (?)

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

- Verfassungsgericht zum rechtlichen Gehör bei fehlerhafter Begründung

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

- Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg zur Haftung des Untermieters für Mietausfall
- LAG Düsseldorf zum Googeln durch den Arbeitgeber

WEIHNACHTSWÜNSCHE

Rumpf Rechtsanwälte
Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: ½
34427 Kabataş – İstanbul/Türkei
Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35 – info@rumpf-consult.com

Redaktion: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.
Foto: Heidelberg

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NACHRUF AUF RECHTSANWÄLTIN HILAL ÇELİK

Hilal Çelik war in İzmir unsere wichtigste Partnerin. Wir kannten uns seit Mitte der 1990er Jahre, seit ca. 2000 haben wir einige schwierige Mandate im Raum Izmir miteinander bearbeitet. Sie war eine hervorragende Juristin, verlässlich und zielorientiert. Sie sprach perfekt Deutsch und zeichnete sich durch Bescheidenheit und unverbrüchliche Loyalität aus. Sie wurde von unserem gesamten Team, auch unseren Mitarbeitern in Istanbul, sehr geschätzt. Mit ihr zu arbeiten war ein Vergnügen. Mitten in der gemeinsamen Arbeit an einem schwierigen Mandat mit einer noch schwierigeren Mandantschaft erkrankte sie im Juni 2024 schwer. Am 29.9.2024 ist sie verstorben. Wir vermissen sie und werden sie nicht vergessen.

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Unser Prozessaufkommen ist gestiegen. Mehrere türkische Unternehmen aus den Sparten Textil, Metallverarbeitung und Formenbau verfolgen mit unserer Unterstützung ihre Interessen in Deutschland. Daraus lernen wir viel über die Leistungsfähigkeit des türkischen Mittelstandes, wenn es um moderne Produktion geht, aber auch über die Schwierigkeiten deutscher Unternehmen mit ihrer Zahlungsfähigkeit. Und leider mussten wir in einem Komplex von Arbeitsrechtsfällen, die wir für zwei Tochterunternehmen einer großen türkischen Holding in Deutschland übernommen haben, lernen, mit grob standeswidrigen und strafrechtlich relevanten Angriffen eines Frankfurter Kollegen umzugehen. Es geht hier nicht mehr um „harte Bandagen“ im Sinne maximaler Mandantenvertretung, sondern um Rache des gekündigten Geschäftsführers (letztes Gehalt in einer Import-Export-Firma mit acht Mitarbeitern: 17.000 Euro), der auch gegen die andere Tochtergesellschaft vorgeht, um noch einmal daselbe Monatsgehalt herauszupressen, und die offenkundige eigene Identifizierung des Kollegen mit seinem Mandanten. Wir lernen zudem nicht nur viel über Datenschutz und das dazugehörige Bürokratiemonstrum, sondern haben uns selbstverständlich die Hilfe eines kompetenten Frankfurter Kollegen hinzugeholt. Der den ehemaligen Geschäftsführer vertretende Anwalt wird – ein Novum in 35 Jahren Kanzleigeschichte – nicht nur mit disziplinarrechtlichen, sondern auch strafrechtlichen Schritten rechnen müssen.

In einem anderen Fall hat das Landgericht Erfurt vermutlich einen Rekord aufgestellt: Nach mehr als 13 Jahren erster Instanz hat es im Frühjahr 2024 unsere Klage abgewiesen. In der relativ schnell anberaumten Berufungsverhandlung in Jena sind wir auf einen offenbar versierten und vor allem auch diskussionsoffenen Senat gestoßen, der bereits angedeutet hat, dass ein wesentlicher Fehler des Landgerichts ausgebügelt werden könnte, nämlich ein zentrales Beweismittel zu berücksichtigen, welches das Landgericht nicht zur Kenntnis nehmen wollte, ohne dies zu begründen. Es geht um einen unterlassenen Augenschein, der jede Zeugenaussage unserer Gegner direkt ad absurdum führen würde. Wir versprechen uns davon die Wende zugunsten unserer Mandantschaft, mit der wir sprichwörtlich gemeinsam alt geworden sind. Bei der Mandantschaft handelt es um ein türkisches Unternehmen, welches weltweit zu den größten Herstellern von Mehrverbundrohren gehört und unter anderem auch die Rohre hergestellt hat, über welche die Wasserversorgung von Nordzypren vom türkischen Festland her sichergestellt wird.

Allerdings wird dieses Verfahren noch von einem Mandat übertroffen, das wir seit September 2001 bearbeiten, nämlich dem immer noch nicht abgeschlossenen „Demirbank-Fall“. Die Demirbank war bis 2000 die stärkste Privatbank der Türkei und wurde über Nacht am 6.12.2000 dem Einlagensicherungsfonds überstellt, also liquidiert. Während später der Staatsrat als oberstes Verwaltungsgericht dem Hauptaktionär Recht gab und feststellte, dass die Bank einer üblen, staatlich gesteuerten Intrige zum Opfer gefallen war (die ganze Geschichte nachzulesen beim [EGMR](#)), wird bis heute extern zu Unrecht von einem Liquiditätsproblem ausgegangen ([Yazici 2022](#)). Nachdem von 1200 Anlegern aus Europa (überwiegend Deutschland) noch 841 nach der Abweisung ihrer Klagen in der Türkei in das Menschenrechtsbeschwerdeverfahren in Straßburg eingetreten waren und der EGMR im Jahre 2017 eine Entschädigung in Höhe von ca. 1/6 der in der Türkei eingeklagten Beträge zugesprochen hatte, hat die Türkei die Auszahlungen immer noch nicht beendet, insbesondere durch Umrechnungstricks zu wenig ausgezahlt, so dass dann erneut in der Summe mehrere Hundert Verfahren eingeleitet werden mussten, um die Regierung auf dem Verwaltungsrechtsweg zu zwingen, sich ganz einfach an die unmissverständlichen Vorgaben des EGMR-Urteils zu halten. Dabei stellte sich heraus, dass vor und nach Einleitung des Menschenrechtsverfahrens einige Mandanten verstorben waren, so dass die Erben gefunden und organisiert werden mussten. Außerdem entstand die Schwierigkeit, dass die Verwaltungsgerichte sich nicht für zuständig halten, sodass hiergegen Verfassungsbeschwerden

erhoben werden mussten. Wir warten also auch hier immer noch auf einen endgültigen Abschluss des Mandats, das nach wie vor mit akribischer Genauigkeit von unseren Anwaltspartnern in Ankara geführt wird – ihr einziges verbleibendes Mandat, nachdem sie ihre Anwaltstätigkeit im Wesentlichen eingestellt und sich anderen Aufgaben zugewandt haben.

"[Das türkische Familienrecht im deutsch-türkischen Zusammenhang](#)" ist bei epubli in 3. Auflage erschienen. Es war seinerzeit aus zahlreichen Gutachten entstanden, die der Autor in den letzten Jahren für deutsche Gerichte erstattet hat. In die neue Auflage sind neue Erkenntnisse und Erfahrungen eingeflossen. Die 4. Auflage ist bereits in Vorbereitung. Auch hier wird es neue Erkenntnisse geben und die kleine Reform vom November 2024 (siehe unten) eingearbeitet.

Innerhalb eines Jahres sind gleich zwei Auflagen eines weiteren Buches entstanden: [„Das türkische Erbrecht im deutsch-türkischen Zusammenhang“](#). Auch dieses Werk ist sowohl aus der praktischen Arbeit mit zahlreichen Erbrechtsmandaten und Gutachten für deutsche Gerichte entstanden. Wir hoffen auch hier, bald die 3. Auflage bringen zu können.

Wir sind erneut von verschiedenen Plattformen für Anwaltmarketing zur Kanzlei des Jahres 2023 bzw. 2024 für verschiedene Rechtsbereiche gekürt worden.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass auch Mecklenburg-Vorpommern über ein Landesseilbahngesetz verfügt, obwohl es dort gar keine Seilbahnen gibt? Wir haben diese Nachricht, eine Fundsache beim Stöbern im Internet, kurz überprüft. Doch, in Mecklenburg-Vorpommern wurde mal für eine Gartenschau im Jahre 2003 mal eine Seilbahn errichtet. Allerdings kann man hier trotzdem von Bürokratiewahnsinn sprechen. Denn Grundlage für dieses Landesgesetz ist eine [EU-Richtlinie](#) aus dem Jahre 2000, die in Deutschland in allen den Bundesländern durch eigene Gesetze umgesetzt werden musste. Egal, wie relevant das Gesetz in der Praxis ist. Und gleichzeitig auch ein Signal für ein grundlegendes Problem der EU. Mehr als 60.000 Beamte beschäftigt die EU. Und anders als in Frankreich, wo angeblich allein 140.000 Beamte für das Finanzministerium tätig sein sollen, haben diese EU-Beamten niemanden zu verwalten, keine Steuererklärungen zu bearbeiten, Steuerbescheide zu versenden, Meldeanfragen zu beantworten oder zur Überwachung des ruhenden Verkehrs auszuschwärmen und der Kommune Geld

in die Kassen zu spülen. Nein, sie sind ausschließlich dafür hochbezahlt, um „EU-Recht“ fortzuentwickeln, sprich, sich täglich neue Regeln auszudenken, die dann in den Mitgliedstaaten – mit deren Verwaltungsapparaten – umgesetzt werden müssen (Quellen: [Wikipedia](#), [EU](#)).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI)

Anstelle eines eigenen Berichts empfehlen wir die Lektüre des aktuellen [Berichts der Friedrich-Ebert-Stiftung](#). Zusammenfassend kann gesagt werden, dass man kaum noch behaupten kann, dass es sich bei der Türkei um einen demokratischen Rechtsstaat handelt, der diese Bezeichnung verdient. Unverständnis haben wir zudem für die von der AKP geförderten Diskussion über eine neue Verfassung.

Die Wirtschaft leidet unter einer relativ hohen Inflation, wobei einigermaßen übereinstimmende Zahlen nicht zu bekommen sind. Die Zentralbank rechnet für 2025 mit 21% Inflation, Verbraucherverbände mit knapp 65%. Gefühlt dürfte eher letztere Zahl zutreffen.

Der Dollar dümpelt seit vielen Monaten rund um 34-35 TL, der Euro um 36-37 TL. Diese Stagnation steht im Widerspruch zu den Inflationszahlen.

Die Arbeitslosigkeit soll bei 8,8% und die Beschäftsrate bei 49,9% liegen, sagt das [Strategie- und Haushaltsamt des Präsidenten](#).

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

PAKETGESETZ NR. 7491

In den letzten Jahren wurden fast alle Gesetzesänderungen durch Paketgesetze (sing. *torba kanunu*) verabschiedet. Durch [Gesetz Nr. 7491 v. 27.12.2023](#), im Amtsblatt verkündet am 28.12.2023, wurden vor allem in wirtschaftsrechtlicher Hinsicht verschiedene Regelungen getroffen, die u.a. das Investitionsklima verbessern, gleichzeitig aber auch die türkische Lira als Finanzmittel stärken sollen. Dazu gehören auch Körperschaftssteuervorteile für Unternehmen mit einem Kapitalanteil ausländischer Kapitalgesellschaften von mindestens 50%. Exportierte Dienstleistungen sollen ebenfalls stärker begünstigt werden unter der Bedingung, dass die erzielten Erträge in die Türkei transferiert werden. Im Ausland erzielte Gewinne aus Kapitalanteilen sollen nur noch zur Hälfte besteuert werden.

FAMILIENRECHT

Mit [Gesetz Nr. 7531 v. 7.11.2024](#), einem weiteren Paketgesetz, wurden einige Bestimmungen des ZGB geändert (nachlesbar auf der [Webseite des Verlags für das Standesamtswesen](#)). Dabei wurden unter anderem Klagefristen bei Vaterschaftsklagen geändert, Verfassungsgerichtsentscheidungen umgesetzt. Die Trennungszeit nach einem gescheiterten Scheidungsantrag ist von drei Jahren auf ein Jahr herabgesetzt worden, es gilt dann die Vermutung der endgültigen Zerrüttung. Die Entmündigung von Strafgefangenen von Gesetzes wegen wurde schon durch ein früheres Gesetz aufgrund eines Verfassungsgerichtsurteils (siehe unseren [letzten Newsletter](#)) aufgehoben und auf freiwillige Basis gestellt (Neufassung Art. 407, 471 ZGB). Über den Ehenamen der Ehefrau konnte das Parlament sich nicht zu der durch das [Verfassungsgericht geforderten Neuregelung von Art. 187 ZGB](#) durchringen. Dazu werden wir uns in der Neuauflage in „Das türkische Familienrecht im deutsch-türkischen Zusammenhang“ äußern.

JUSTIZREFORM

Ansätze zu einer Justizreform durch die AKP-Regierung werden in der Regel kritisch aufgenommen, weil regelmäßig die Vermutung besteht, dass es nicht wirklich um Reform, sondern um die weitere Verfestigung der Macht des Präsidenten geht. Das vorstehend genannte Paketgesetz Nr. 7531 wurde vor allem auch als ein Gesetz zur Reform der Justiz verabschiedet. Allein die nähere Ausgestaltung der Dienstaufsicht durch den Richter- und Staatsanwälterat hat tatsächlich etwas mit der Justiz zu tun. Dennoch bringt dieses Gesetz also die eigentlich bemerkenswerten Änderungen nur im Familienrecht.

Aufzufinden sind in dem Gesetz einige kosmetische Veränderungen zur obligatorischen Schlichtung, die es vor allem in den Bereichen der Handels- und der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie der mietrechtlichen Streitigkeiten gibt. Nach Meinung des Justizministers sollen diese Änderungen den Schlichtungsgedanken fördern. Damit meint er vermutlich die Regelung, dass – wer sich dem Schlichtungsverfahren nicht stellt – einen höheren Teil der Gerichtskosten zu tragen hat. Dass allerdings ist wenig beruhigend, denn schon die Schlichtung selbst verursacht zusätzliche Kosten. Sie macht die Verfahren nicht unbedingt schneller, dafür aber teurer. Ob die obligatorische Schlichtung tatsächlich die Belastung der Gerichte reduziert und die Konfliktlösung durchschnittlich beschleunigt hat, ist schwer

ermittelbar. Eine Internetrecherche hat während der ersten drei Jahre nach der Einführung der Schlichtung (Schlichtungsgesetz 2013, obligatorische Schlichtung 2018) viel Euphorie, auch ein paar Zahlen ergeben. Allerdings wird unsere Skepsis durch die [Zahlen des Justizministeriums](#) nur bedingt bestätigt. Für 2023 wurden 1.290.953 Schlichtungsverfahren erfasst, davon endeten 857.289 mit einem abschließenden Ergebnis, 387.691 Fälle gingen weiter an die Gerichte. Den größten Anteil hatten arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit 965.323 Schlichtungsverfahren, von denen 746.898 Verfahren mit einem Vergleich endeten. Nicht ganz so beliebt und erfolgreich war aber die Zwangsschlichtung bei handelsrechtlichen Streitigkeiten, wo es 180.415 Verfahren mit 62.485 Abschlüssen gab. Hier wurden 105.305 Verfahren weiter zu den Gerichten getragen. Aber selbst hier wurden unsere eigenen Erwartungen übertroffen.

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

VERFASSUNGSGERICHT ZUM RECHTLICHEN GEHÖR BEI FEHLERHAFTER BEGRÜNDUNG

In einem [Urteil v. 28.3.2024](#) (Rs. 2020/35644) hatte sich das Verfassungsgericht mit einem Fall zu beschäftigen, in welchem ein Bauträger ein Grundstück erworben hatte, das ihm vom Fiskus (Schatzamt als Teil des Finanzministeriums = [Hazine](#)) mit der Begründung entzogen wurde, der Kaufvertrag sei ein Scheingeschäft gewesen. Die Parteien hätten mit dem Verkauf der Immobilie, welche zu Ausbildungszwecken und Sportaktivitäten genutzt werden sollte, ihre wahren Motive verschleiert. Erwähnt wird dabei eine Verbindung zur Fethullah-Gülen-Bewegung, die von der Regierung und dem Kassationshof als terroristische Vereinigung eingestuft wird und deren Geschäfte aufgrund einer Notstandsverordnung per se als Scheingeschäfte definiert und damit unwirksam eingestuft werden. Das Grundstück wurde auf den Fiskus eingetragen. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Ausgangsgericht, die Zivilkammer, nach Einholung eines Sachverständigengutachtens und Ortstermin statt, weil kein Scheingeschäft vorliege. Das Berufungsgericht dagegen hob das Urteil auf und verwies die Klage ab. Der Kassationshof bestätigte das Berufungsgericht. Dagegen richtete sich die Verfassungsbeschwerde.

Das Berufungsgericht hatte seine Entscheidung damit begründet, dass ein Verkauf mit Ratenzahlungen nicht handelsüblich sei und verwarf damit die Argumentation der Klägerin. Zudem stellte das

Berufungsgericht fest, dass nicht nachgewiesen sei, dass die als unbebautes Grundstück eingetragene Immobilie mit einem Sportzentrum der Klägerin auch schlüsselfertig übergeben worden sei. Tatsächlich hatte der Fiskus gar nicht vorgetragen, dass eine solcher Beweis zu führen gewesen sei; diese Frage tauchte das erste Mal im Berufungsurteil auf. Die Klägerin rügte daher, dass sie in Ermangelung entsprechender Hinweise zu dieser Frage nicht vorgetragen hat und auch nicht damit gerechnet hat, dass sie insoweit vortragen und Beweis antreten müsse. Das Berufungsgericht habe auch nicht den Vortrag gehört, wonach bei solchen Projekten Ratenzahlungen durchaus üblich seien. Das Berufungsgericht habe auch nicht näher dargelegt, wie es auf die Idee gekommen sei, hier von einem fehlenden Handelsbrauch zu sprechen.

Das Verfassungsgericht gab der Verfassungsbeschwerde statt. Das Urteil des Berufungsgerichts verstoße gegen Art. 35 der [Verfassung](#) und somit gegen das Recht auf Eigentum. Nach ausführlicher Beschreibung des Norminhalts des Eigentumsrechts, das im öffentlichen Interesse prinzipiell eingeschränkt werden dürfe, prüft es zunächst den legitimen Zweck der Einschränkung. Der sei hier gegeben, weil das Ziel der Übertragung auf den Fiskus gewesen sei, das Vordringen der Grünen-Bewegung in öffentliche Einrichtungen zu unterbinden. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit könne auch die Einordnung als Scheingeschäft erforderlich, geeignet und angemessen sein. Allerdings sei im konkreten, hier zu prüfenden Einzelfall die Einordnung als Scheingeschäft missraten, sodass also ein verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Recht auf Eigentum vorliege. Die Entscheidung erging mehrheitlich.

RECHTSPRECHUNG IN DEUTSCHLAND

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT HAMBURG ZUR HAFTUNG DES UNTERMETERS FÜR MIETAUSFALL

In einem [Urteil v. 23.09.2024 \(Az.: 4 U 31/24\)](#) hat das OLG Hamburg dem Untermieter für den Fall der verspäteten Rückgabe der untervermieteten Sache nach Beendigung des Hauptmietvertrags den Schaden aufgebürdet, den der Hauptvermieter dadurch erleidet, dass er die Mietfläche nicht weitervermieten kann. Das gilt auch für solche Flächen, die der Untermieter gar nicht in Anspruch genommen hat, wenn diese ohne die untervermietete Fläche nicht vermietbar sind.

LAG DÜSSELDORF ZUM GOOGLN DURCH ARBEITGEBER

Es gibt kaum etwas Natürlicheres in der Arbeitswelt als dass sich ein Arbeitgeber über einen Bewerber im Internet informiert. Das ist auch nicht verboten. Allerdings muss der Arbeitgeber, der dies tut, den Bewerber darüber zu informieren und Auskunft darüber erteilen, was er mit den Daten angestellt hat. Kommt der Arbeitgeber dieser Informationspflicht nicht nach und verwertet die erlangte Information im Stellenbesetzungsverfahren, steht dem Bewerber ein Entschädigungsanspruch zu, meint das [Landesarbeitsgericht Düsseldorf in einem Urteil vom 10.4.2024 \(12 Sa 1007/23\)](#).

WEIHNACHTSWÜNSCHE

Weihnachten bleibt immer aktuell. Hoffentlich. Vielleicht ist ja gerade die Verbindung des Christlichen mit heidnischen Bräuchen der richtige Ansatz, um auf feierliche und besinnliche Art und Weise das frohe Fest richtig einzuordnen. Jenseits von Religion und Ideologie. Als Fest des Friedens, wie wir es schon vor 60 Jahren im Kindergottesdienst gehört haben. Als Fest der Hoffnung darauf, dass sich die Irren dieser Welt darauf besinnen, dass Kriege immer schrecklich sind und niemals jemandem etwas gebracht haben. Außer Flucht und Vertreibung, vielleicht gegen billigen Machtgewinn, der auch nur dem Mächtigen nutzt. Der Gewinner zahlt am Ende drauf, weil es ihn Milliarden gekostet hat. Der Verlierer zahlt drauf, weil es ihn ebenfalls Milliarden gekostet hat und er am Ende dem Gewinner noch weitere Milliarden zahlen müssen. Es geht dann dem einen Volk vielleicht etwas besser, dem anderen etwas schlechter. Im Durchschnitt haben sie alle verloren. Selten bringen Eroberungen etwas, weil die Eroberer die Verlierer mit neuen Technologien, neuen Perspektiven, neuen Handelsmöglichkeiten beglücken. So wie die Römer oder die Osmanen. Moderne Kriege verwüsten und nutzen in erster Linie der Rüstungsindustrie. Manchmal begünstigt Krieg auch die Entwicklung neuer Technologien, die im Frieden nutzbar sind. Aufgehoben wird dieser Gedanke durch das Wissen, dass neue, für Friedenszeiten gedachte wunderbare Technologien das Töten von Menschen erleichtern. Die Atombombe ist nicht das einzige Beispiel dafür.

Jedes Jahr hofft man von Neuem, dass die Weihnachtsbotschaft diesem blutigen Treiben etwas entgegensetzt. Und sich nicht durch Marketing und Marktgeschrei verrotten lässt. Dass sie irgendwo durchdringt, auch wenn man dafür nicht in den Weihnachtsgottesdienst geht.

In diesem Sinne wünschen wir
allen unseren Freunden und Freundinnen, Mandanten und Mandantinnen, Kolleginnen
und Kollegen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein
schönes und friedliches Weihnachtsfest und einen
guten Übergang in das neue Jahr 2025!